



# Statuten Lions-Club Schwyz

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter der Bezeichnung Lions-Club Schwyz besteht ein Verein (nachstehend Club genannt) im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Der Sitz befindet sich in Schwyz.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des jeweiligen Sekretärs.

Die Dauer des Clubs ist unbeschränkt.

Der Club ist Lions Clubs International (nachstehend LCI genannt) angeschlossen, dessen Ziele, allgemeine Grundsätze sowie Satzungen und Zusatzbestimmungen er anerkennt.

### *Art. 2 Zweck*

Der Club bezweckt:

- a) Durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten aus dem Kanton Schwyz, die verschiedenen Berufen angehören, den Geist gegenseitiger Verständigung zu pflegen, zu fördern und zu erhalten;
- b) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinnes zu fördern;
- c) aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;

- d) die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- e) ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
- f) einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
- g) Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern.

### *Art. 3 Neutralität*

Der Club ist politisch und konfessionell neutral und betrachtet Toleranz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens und der erspriesslichen Zusammenarbeit.

## **II. Mitgliedschaft**

### *Art. 4 Mitgliedschaftsarten*

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiv-Mitgliedern (Activ-Members)
- b) Ortsabwesenden Mitgliedern (Members-at-large)

- c) Vorzugsmitgliedern (Priviledged Members)
- d) Ehrenmitgliedern (Honorary Members)
- f) Mitgliedern auf Lebenszeit (Live Members)

### *Art. 5 Aktivmitglieder*

Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die ein kaufmännisches, gewerbliches oder industrielles Unternehmen von einwandfreiem Ruf besitzt, verwaltet oder leitet, in integerer Weise einen freien Beruf ausübt oder in leitender Stellung in einer privaten oder öffentlichen, nationalen oder internationalen Organisation tätig ist oder eine andere verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt.

Von jeder Berufsgattung dürfen höchstens zwei Vertreter die aktive Clubmitgliedschaft erwerben, wobei regionale Vertretungen mit zu berücksichtigen sind. Dagegen soll die Auswahl möglichst viele Berufsgattungen umfassen. Das Aufnahmealter soll, wenn möglich, das 45. Lebensjahr nicht übersteigen.

Aktiv-Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einer Vollmitgliedschaft im LC Schwyz.

Zu den Rechten gehören u.a. das passive Wahlrecht für jedes Amt im Club, District oder in der Internationalen Vereinigung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind; und das Stimmrecht bei allen Fragen, für die eine Abstimmung der Mitglieder erforderlich ist.

Die Aktiv-Mitglieder sind verpflichtet, regelmässig zu den Meetings zu erscheinen oder sich in Ausnahmefällen ausreichend zu entschuldigen.

Zu den Pflichten zählen weiter die Beteiligung an den Aktivitäten des Clubs und ein dem Ansehen des Lions-Clubs in der Gemeinde förderliches Verhalten.

Alle Aktiv-Mitglieder entrichten die vom LC Schwyz festgesetzten Beiträge. Darin enthalten sind auch die Beiträge für den District und die Internationale Vereinigung.

#### *Art. 6 Ortsabwesende Mitglieder*

Als Ortsabwesende oder beurlaubte Mitglieder (Member-at-large) können dem Club angehören: Clubmitglieder, welche ihren bisherigen Wohnsitz verlassen, oder solche Mitglieder, welche aus gesundheitlichen oder anderen massgeblichen Gründen, sei es vorübergehend oder auf lange Sicht, an den Club-Zusammenkünften nicht regelmässig teilnehmen können, jedoch ihre Mitgliedschaft beizubehalten wünschen.

Bisherige Aktiv-Mitglieder können vom Vorstand auf ihr schriftliches Gesuch hin mit einfachem Stimmenmehr zu beurlaubten Mitgliedern ernannt werden. Das Recht der Club-Zugehörigkeit als ortsabwesendes oder beurlaubtes Mitglied muss vom Vorstand jeweils nach 6 Monaten neu überprüft werden.

Die ortsabwesenden oder beurlaubten Mitglieder können, ohne Präsenzpflicht, an allen Versammlungen des Clubs teilnehmen.

Sie zahlen den gleichen Mitgliederbeitrag und haben im Club die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder, ausser dem passiven Wahlrecht. Auf Districts- und internationaler Ebene haben sie weder Stimm- noch passives Wahlrecht.

#### *Art. 7 Vorzugsmitglieder*

Zu Vorzugsmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die dem Club mehr als 15 Jahre angehört haben und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, hohem Alter oder anderen vom Club anerkannten Gründen ihre Aktiv-Mitgliedschaft aufgeben. Ein Vorzugsmitglied muss die vom Club festgesetzten Beiträge entrichten, in denen die Beiträge für den District und die internationale Vereinigung enthalten sind. Es besitzt das Stimmrecht und geniesst alle anderen Rechte der Mitgliedschaft, ausser dem passiven Wahlrecht, auf der Club-, District- und LCI-Ebene. Seine Berufsvertretung wird frei, und es ist vom obligatorischen Besuch der Meetings entbunden.

#### *Art. 8 Ehrenmitglieder*

Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die nicht Mitglied des LC Schwyz sind, die jedoch der Oeffentlichkeit oder dem LC Schwyz hervorragende Dienste geleistet haben. Der Club bezahlt die Aufnahmegebühren sowie die Beiträge für den District und die Internationale Vereinigung für das Ehrenmitglied, das an den Mee-

tings teilnehmen kann, jedoch nicht die Rechte eines Aktivmitglieds besitzt.

#### *Art. 9 Mitglieder auf Lebenszeit*

Zu Mitgliedern auf Lebenszeit kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Clubmitglieder ernennen, die mehr als 20 Jahre die Aktiv-Mitgliedschaft besaßen und ihrem Club, dem Gemeinwesen oder dem LCI hervorragende Dienste geleistet haben; oder Clubmitglieder, die mehr als 15 Jahre die Aktivmitgliedschaft innehatten und mindestens 70 Jahre alt sind; oder ernstlich kranke Clubmitglieder.

- a) allfällige Kosten gehen zu Lasten des LC Schwyz
- b) die Ernennung ist abhängig von der Genehmigung des Internationalen Vorstandes

Ein Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Rechte eines Aktivmitgliedes, solange es dessen Pflichten erfüllt.

#### *Art. 10 Aufnahme*

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Jedes Club-Mitglied kann dem Club-Präsidenten eine Persönlichkeit seiner Region melden, die seiner Ansicht nach die in Art. 4 ff. statuierten Bedingungen erfüllt. Der Club-Präsident lässt diese Persönlichkeit gründlich und diskret

und ohne Wissen des Betreffenden durch die Regionsvertretung und den Vorstand überprüfen.

- b) Befürworten Vorstand und Regionsvertretung die Aufnahme dieser Persönlichkeit, wird die Kandidatur den Mitgliedern vertraulich bekanntgegeben. Nach Ablauf von 30 Tagen bringt der Club-Präsident die Kandidatur als vorangekündetes Traktandum zur Abstimmung. Zur Aufnahme bedarf es mindestens 4/5 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- c) Sämtliche Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen striktes Stillschweigen zu wahren.

### *Art. 11 Übertritt*

Wenn ein Aktiv-Mitglied eines andern Lions Clubs ständigen Wohnsitz im Kanton Schwyz nimmt, kann es während sechs Monaten als Gast an den Versammlungen des LC Schwyz teilnehmen und während dieser Zeit ein Uebertrittsgesuch an den Vorstand stellen. Nachdem dieser beim früheren Club eine Referenz eingeholt hat, wird den Mitgliedern vom Uebertrittsgesuch Kenntnis gegeben. Nach Ablauf von 30 Tagen ist die Kandidatur als vorangekündetes Traktandum zur Abstimmung vorzulegen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und 4/5 der Stimmen der anwesenden Clubmitglieder. Hierbei muss die Regel der Berufszugehörigkeit respektiert werden.

## *Art. 12 Doppelmitgliedschaft*

Niemand darf gleichzeitig die Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft und der Mitgliedschaft auf Lebenszeit) in mehr als einem Lionsclub innehaben, und niemand darf gleichzeitig die Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) in einem anderen Service-Club gleicher Art innehaben.

## *Art. 13 Austritt*

Jedes Mitglied kann auf den 30. Juni oder 31. Dezember seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen jedoch erst mit dem Ende des Rechnungsjahres, für das der volle Beitrag zu leisten ist.

## *Art. 14 Streichung*

Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann, nach vorausgehender Rücksprache mit dem Mitglied, in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied den Kanton Schwyz für länger als ein Jahr verlässt und nicht wünscht, als ortsabwesendes Mitglied (Member-at-large) eingetragen zu werden.
- b) Wenn ein Aktiv-Mitglied wiederholt ohne Abmeldung den Club-Veranstaltungen fernbleibt und keine Beurlaubung beantragt.

- c) Wenn ein Aktiv-Mitglied während eines Vereinsjahres nicht mindestens ein Drittel der Club-Versammlungen besucht hat, ohne aus wichtigen Gründen von der Teilnahme an den Versammlungen durch den Vorstand beurlaubt worden zu sein.
- d) Wenn ein Mitglied sich weigert oder es unterlässt, seine jährliche Beitragsleistung innert 30 Tagen seit erfolgter Mahnung zu bezahlen.

#### *Art. 15 Beschlüsse und Rekurse*

Zur Streichung eines Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Beschlüsse über Streichung eines Mitgliedes können durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Vorstandsbeschlusses an die GV weitergezogen werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst endgültig mit Drei -Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem das betroffene Mitglied vorgängig von der Generalversammlung angehört wurde. Eine gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen.

#### *Art. 16 Kein Anspruch auf Vermögen*

Das austretende oder gestrichene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Es schuldet den Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr. Statuten, Wimpel und Abzeichen sind zurückzugeben.

### **III. Finanzielles**

#### *Art. 17 Beiträge*

Jedes Mitglied entrichtet:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) einen Jahresbeitrag
- c) einen Activitybeitrag
- d) besondere Zuwendungen, welche durch die Generalversammlung festgesetzt werden

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 1'000.—

#### *Art. 18 Club- und Rechnungsjahr*

Das Club- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **IV. Organisation**

#### *Art. 19 Cluborgane*

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubzusammenkunft (genannt Meeting)

- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### *Art. 20 Generalversammlung (GV)*

Die GV ist oberstes Cluborgan. Sie wird zweimal jährlich, vor Mitte April und spätestens im Herbst, einberufen. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich deren Einberufung verlangt. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist.

Wenn die Präsenz das Quorum der Hälfte aller Aktiv-Mitglieder nicht aufweist, ist innert Monatsfrist eine neue GV mit gleicher Traktandenliste durchzuführen, sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Zu der GV wird wenigstens zehn Tage im voraus schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind bis spätestens zwanzig Tage vor deren Termin schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## *Art. 21 Befugnisse*

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen (Herbst)
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Décharge-Erteilung an den Vorstand (Herbst)
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gem. Art. 17 (Herbst)
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vorzugsmitgliedern
- e) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes (Frühling)
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl von Delegierten
- i) Wahl von Kommissionen
- j) Prüfung und Beschlussfassung über alle Fragen, die das Clubleben und dessen Förderung betreffen, soweit sie nicht durch die vorliegenden Statuten der Kompetenz eines anderen Club-Organ vorbehalten sind.

## *Art. 22 Meetings*

Die ordentlichen Clubversammlungen (Meetings) finden zweimal monatlich statt. Lionsferien sind möglich.

Auch Mitglieder anderer Lions Clubs sind an den Meetings zugelassen und willkommen.

Die Clubversammlung kann, mit Ausnahme der in Art. 21 der GV vorbehaltenen Traktanden, Beschluss fassen, sofern an der betreffenden Versammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Es gilt die offene Abstimmung, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung verlangt.

### *Art. 23 Vorstand*

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er besteht aus 5-9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Pastpräsidenten
- c) dem 1. Vicepräsidenten
- d) dem 2. Vicepräsidenten
- e) dem Sekretär
- f) dem Kassier
- g) dem Zensor
- h) dem Delegierten für Activity
- i) dem Delegierten für Jugendfragen

Der Präsident wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt, ohne Wiederwählbarkeit für die nächsten zwei Jahre. Die Amts-

dauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt ebenfalls ein Jahr, jedoch mit Wiederwählbarkeit.

#### *Art. 24 Befugnisse des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sowie der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse.

Er vertritt den Club nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen zu ernennen und diesen einen Teil seiner Befugnisse nach einer von ihm zu treffenden Regelung zu delegieren.

#### *Art. 25 Pflichten der Amtsträger*

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, die er nach Erfordernis einberuft, sowie die Clubversammlungen. Bei Abstimmungen ohne qualifiziertes Mehr stimmt er nicht mit, gibt jedoch im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Past-oder der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

Der Sekretär verfasst die Verhandlungsprotokolle, die Monatsberichte an den District, erlässt soweit erforderlich die Einladung

zu den Sitzungen und Versammlungen sowie weiteren Veranstaltungen, besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier ist für die Rechnungsführung und die Kasse verantwortlich. Club- und Activity-Kasse sind getrennt zu führen. Er überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge, der Activity-Spenden und weiterer Sammlungen. Er besorgt den gesamten Zahlungsverkehr.

Der Zensor sorgt für die Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente sowie der Beschlüsse. Er überwacht die Teilnahme der Mitglieder an den Clubveranstaltungen, führt die entsprechenden Mitglieder- und Präsenzlisten und nimmt Entschuldigungen allenfalls am Meetingbesuch verhinderter Aktiv-Mitglieder sowie An- und Abmeldungen zu besonderen Clubveranstaltungen entgegen, und meldet dies nach jedem Meeting dem Sekretär. Er sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern, ist Zeremonienmeister bei Versammlungen und besorgt die Reservationen.

#### *Art. 26 Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren haben an der ordentlichen Herbst-Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen. Sie können ihre Kontrollen jederzeit vornehmen.

Ihr Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 27 Statutenänderungen*

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.

Statutenänderungen erfordern die Genehmigung der Statutenkommission des MD 102.

### *Art. 28 Auflösung*

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Weist die Präsenz das Quorum von 3/4 nicht auf, ist erneut eine Generalversammlung innert Monatsfrist mit gleicher Traktandenliste durchzuführen. Eine derart neu angesetzte Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne an ein Präsenz-Quorum gebunden zu sein.

Die Auflösung tritt erst nach Genehmigung durch den LCI in Kraft.

Die Liquidation wird alsdann durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation eventuell verbleibender Aktiv-Saldo ist vollumfänglich einer oder mehreren wohltätigen Institutionen oder Werken von öffentlichen Nutzen im Kanton Schwyz zuzuwenden.

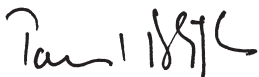
#### *Art.29 Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. September 2001 genehmigt und in Kraft gesetzt.


Sie werden bezüglich aller in ihnen nicht geregelten organisatorischen Fragen ergänzt durch die Bestimmungen der Satzungen und Zusatzbestimmungen von LCI, der Statuten der Vereinigung der Lions-Clubs der Schweiz und Liechtensteins (Multi-District 102) sowie der Artikel 60 ff ZGB.

Diese Statuten treten an Stelle der Statuten vom 7. März 1972.

Lions Club Schwyz



Paul Blöchliger, Präsident



Bruno Winzap, Past-Präsident

Genehmigt durch den Präsidenten der Statutenkommission  
MD 102:



Dominique Brandt

Genehmigt durch den District-Governor:



Max A. Wenk